

EU-Beihilferecht: Aktuelles zur AGVO

Dr. Martin Schwee
Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Niedersachsen

EU-Beihilferecht: Aktuelles zur AGVO (TOP 15)

- I. Einführung: Das EU-Beihilferecht und die AGVO
- II. Anwendungshinweise für die Praxis
- III. Überblick über die derzeitige Überarbeitung und Auswirkungen für die Anwendung in der Praxis
- IV. Fazit

I. Einführung: Das EU-Beihilferecht und die AGVO

- Soweit eine (Förder-)maßnahme den Begriff der staatlichen Beihilfe gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV erfüllt, ist grds. eine vorherige Genehmigung der Beihilfe durch die Europäische Kommission erforderlich (Art. 108 Abs. 3 AEUV). Es gibt Ausnahmen von dieser Notifizierungspflicht, z.B. bei Anwendung der De-minimis-VO oder der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).
- Veröffentlicht als VO (EU) 651/2014 in ABI. EU Nr. L187/1 v. 26.06.2014, geändert durch VO (EU) 2017/1084 v. 14.6.2017, z.B. neue Freistellungstatbestände für Flughafen- und Hafeninfrastrukturen (Art. 56 a-c AGVO neu), geändert durch VO (EU) 2021/1237 v. 23.07.2021 (ABI. EU Nr. L 270 S. 39). Geltungsdauer: 01.07.2014 - 31.12.2020, verlängert bis 31.12.2023 durch VO (EU) 2020/972.
- Derzeit: Überarbeitung, Inkrafttreten der Änderungen vrs. im Juni 2023 (s. Folie 4).

II. Anwendungshinweise für die Praxis

- Geltungsbereich, Artikel 1 (insbes. sog "Deggendorf-Klausel" beachten: Art. 1 Abs. 4 a) AGVO).
- Begriffsbestimmungen, Artikel 2.
- Freistellungsvoraussetzungen, Artikel 3, und Schwellenwerte, Artikel 4.
- Transparente Beihilfen, Artikel 5 und Anreizeffekt, Artikel 6.
- Kumulierungsregeln, Artikel 8.
- nicht vergessen: Anzeige ("SANI2"), Transparenz ("TAM") und Berichterstattung ("SARI"), Artikel 9 und 11 (Nutzerzugänge zu diesen Systemen vergibt MW Ref. Z 3).
- Besondere inhaltliche Voraussetzungen für die einzelnen Beihilfegruppen, Artikel 13 ff.

Wichtig: Änderungen aufgrund der derzeitigen Überarbeitung (s. Folie 4). Die bestehenden AGVO-Beihilferegeln (Förderrichtlinien) müssen angepasst werden.

III. Überblick über die derzeitige Überarbeitung und Auswirkungen für die Anwendung in der Praxis

- Die englische Textfassung der Überarbeitung liegt bereits vor (https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/legislation/regulations_en, zul. bes. 22.5.2023), das Inkrafttreten steht unmittelbar bevor, nach Übersetzung und Veröffentlichung im Amtsblatt (vrs. Juni 2023).

- Inhaltliche Änderungen (Überblick):
 - Neue bzw. angepasste Freistellungstatbestände, vor allem im Bereich der Umweltbeihilfen.
 - Tlw. Erhöhung der Anmeldeschwellen und Beihilfeintensitäten.
 - Möglichkeiten der Beihilfegewährung für Maßnahmen i.Z.m. „fossil fuels“ entfallen mehr und mehr (vgl. Art. 36, 38, 39, 41, 46, 56b, 56c AGVO-Entwurf).
 - Absenkung der Schwelle für Transparenzpflichten („TAM“) von derzeit 500T€ auf 100T€.
 - Geltungsdauer der überarbeiteten AGVO: Bis Ende 2026.

IV. Fazit

- Die derzeitige Überarbeitung beinhaltet erweiterte Freistellungsmöglichkeiten (z.B. Umweltbeihilfen), aber auch erweiterte Pflichten (z.B. TAM-Anzeige bereits für Beihilfen ab 100T€).
- Die AGVO bleibt neben der De-minimis-VO „erste Wahl“ für möglichst effiziente beihilferechtliche Lösungen (Stichwort: Keine Notifizierung).
- Wie bisher: Stets sorgfältige Prüfung sämtlicher Voraussetzungen, Erfüllung der Anzeige- und Berichtspflichten (SANI, TAM, SARI) sowie Dokumentation.